

Entwurf Umdruck Nr. 2

Formulierungshilfe der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP

Datum: 25.01.2010

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften

Stichwort: Fremdvergleichsgrundsatz, Transferpaket

Zur Inhaltsübersicht und zu Artikel 9a - neu - (§ 1 Absatz 3 Satz 9 und 10 AStG)

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 9 folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 9a Änderung des Außensteuergesetzes“.
2. Nach Artikel 9 wird folgender Artikel 9a eingefügt:

„Artikel 9a

Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Satz 9 und 10 wird wie folgt gefasst:

„Wird eine Funktion einschließlich der dazugehörigen Chancen und Risiken und der mit übertragenen oder überlassenen Wirtschaftsgüter und sonstigen Vorteile verlagert (Funktionsverlagerung) und ist auf die verlagerte Funktion Satz 5 anzuwenden, weil für das Transferpaket als Ganzes keine zumindest eingeschränkt vergleichbare Fremdvergleichswerte vorliegen, hat der Steuerpflichtige den Einigungsbereich auf der Grundlage des Transferpakets unter Berücksichtigung funktions- und risikoadäquater Kapitalisierungszinssätze zu bestimmen. In den Fällen des Satzes 9 ist die Bestimmung von Einzelverrechnungspreisen für alle betroffenen Wirtschaftsgüter und Dienstleistungen

nach Vornahme sachgerechter Anpassungen anzuerkennen, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass keine wesentlichen immateriellen Wirtschaftsgüter und Vorteile Gegenstand der Funktionsverlagerung waren, oder dass die Summe der angesetzten Einzelverrechnungspreise, gemessen an der Bewertung des Transferpakets als Ganzes, dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht; macht der Steuerpflichtige glaubhaft, dass zumindest ein wesentliches immaterielles Wirtschaftsgut Gegenstand der Funktionsverlagerung ist, und bezeichnet er es genau, sind Einzelverrechnungspreise für die Bestandteile des Transferpakets anzuerkennen.“

2. § 21 Absatz 16 wird wie folgt gefasst:

„(16) § 1 Absatz 1, 3 Satz 1 bis 8 und Satz 11 bis 13 und Absatz 4 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) und § 1 Absatz 3 Satz 9 und 10 in der Fassung des Artikels 9a des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.“ ’

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Artikels 9a.

Zu Artikel 9a - neu - (Änderung des Außensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 3 Satz 9 und 10)

Zu Satz 9

Lediglich klarstellende Änderung der Formulierung ohne inhaltliche Auswirkungen, um möglichen Missverständnissen vorzubeugen.

Zu Satz 10 erster Halbsatz

Lediglich sprachliche Änderung der Formulierung ohne inhaltliche Auswirkungen.

Zu Satz 10 zweiter Halbsatz - neu -

Mit der Ergänzung werden in Umsetzung des Koalitionsvertrages vom 26. Oktober 2009 (Tz. I. 1.2) befürchtete nachteilige Auswirkungen der Regelungen zur Funktionsverlagerung auf den Forschungs- und Entwicklungsstandort Deutschland vermieden. Dies geschieht dadurch, dass unter bestimmten Voraussetzungen für alle einzelnen Wirtschaftsgüter, Vorteile und Leistungen, die eine Funktionsverlagerung beinhaltet, jeweils Einzelverrechnungspreise nach den allgemeinen Grundsätzen des § 1 Absatz 3 Satz 1 bis 8 AStG vom Steuerpflichtigen angesetzt werden können, ohne dass es einer Bewertung auf der Grundlage des Transferpakets, die vielfach für aufwendig und ungewohnt gehalten wird, bedarf. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige die von der Funktionsverlagerung betroffenen, wesentlichen immateriellen Wirtschaftsgüter – auch soweit sie noch nicht bilanziert worden sind – genau bezeichnet. Die genaue Bezeichnung ist notwendig, denn selbstgeschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter können aufgrund ihrer fehlenden Bilanzierbarkeit von der Finanzverwaltung meist nicht selbständig identifiziert werden; die Identifizierung ist aber zwingende Voraussetzung für eine sachgerechte, betriebswirtschaftlich fundierte Bewertung. Der Ansatz fremdvergleichskonformer Einzelverrechnungspreise für die Bestandteile des Transferpakets führt zu einem Ergebnis, das auch für die Funktionsverlagerung insgesamt dem international anerkannten Fremdvergleichs-

grundsatz entspricht. Dadurch wird die sachgerechte Aufteilung internationaler Besteuerungsrechte zwischen den betroffenen Staaten gewährleistet.

Zu Nummer 2 (§ 21 Absatz 16)

Die Änderung des § 1 Absatz 3 AStG in der Fassung des Artikels 9a des vorliegenden Gesetzes ist zu Gunsten der Steuerpflichtigen rückwirkend erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Inkrafttretenszeitpunkt

Am Tage nach der Verkündung, vgl. Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzentwurfs.

Finanzielle Auswirkungen

Nicht bezifferbar.